

Vereinssatzung des



Yachtclub Fischereihafen Travemünde e.V.

In der Fassung vom März 2017

Auf dem Baggersand 15

23570 Lübeck-Travemünde

Vereinsregister:
Amtsgericht Lübeck VR 2063 vom 12.09.1995

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 20. August 1995 in Lübeck-Travemünde gegründet.
Er trägt den Namen:

Yachtclub Fischereihafen Travemünde e. V. (YFT)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Travemünde und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ehrenamtliche Verwaltung von entgeltlichen Liegeplätzen der Lübeck Port Authority im Fischereihafen Travemünde durch den Vorstand des Vereins .
4. Des Weiteren wird der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und mit Wassersportinteressierten gefördert, der bei Treffen z.B. im Hafencontainer oder direkt auf dem Steg bzw. an Bord von Schiffen stattfindet. Die Themenschwerpunkte liegen z.B. bei den Regeln für eine gute Seemannschaft, der Navigation, dem Manövrieren im Hafen, der Seenotrettung, dem Umweltschutz (Vermeidung von Gewässerverschmutzung) und der Reviererkundung.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es auch, die Jugend zu fördern und an den Wassersport heranzuführen. Dies wird z.B. erreicht durch finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit anderer steuerbegünstigter Wassersportvereine mit eigener Jugendabteilung und Bootsausstattung, durch Gutscheinausgabe für eine Teilnahme an Segelkursen oder durch die Mitnahme von interessierten Jugendlichen bei Ausfahrten.
6. Der Förderung des Wassersports dient auch die fachliche Fortbildung der Mitglieder durch Schulungen, Demonstrationen und Informationsabende.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es werden keine Personen durch Ausgaben begünstigt, welche dem Vereinszweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Yachtclub Fischereihafen Travemünde e. V. kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahme-Antrages durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung als für sich verbindlich an. Diese wird dem Antragsteller vor Aufnahme bekannt gegeben.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Ziele hervorragende Verdienste erworben hat. Ein Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Fördernde Mitglieder des YFT können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzung für die ordentliche oder Ehrenmitgliedschaft zu erfüllen, den Wassersport persönlich oder durch materiellen Einsatz fördern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben jedoch der Ehegatte, der Lebensgefährte oder ein Abkömmling, wenn derjenige als Erbe oder Vermächtnisnehmer berechtigt oder mitberechtigt ist, das Recht, die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr fortzusetzen.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder in schwerwiegender Weise den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 - b) trotz schriftlicher Aufforderung mit mehr als sechs Wochen in Zahlungsverzug ist,
 - c) gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze des sportlichen Verhaltens in schwerer Weise verstoßen hat,
 - d) vereinsschädigende oder unehrenhafte Handlungen begangen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstandsbeschluss ist endgültig.

§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitglieder-Versammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, und zwar im ersten Quartal de Kalenderjahres.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern vom Vorstand zugesandte schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Änderungen der Vereinssatzung bzw. Vereinsordnung, Festsetzung der Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen, Auflösung des Vereins.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Wenn jedoch mindestens 20% der Mitglieder in einer unterschriebenen Eingabe unter Anführung der Gründe und des Zwecks eine Beschlussfassung über bestimmte, der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegende Gegenstände verlangt, so müssen diese ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist dieses verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Verhandlungen, Wahlen und Beschlüssen mitzuwirken. Ein Mitglied ist - abgesehen von § 4 Ziff. 3 - nur dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

7. Der Vorstand hat während der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vorzulegen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder in einer unterschriebenen Eingabe - unter Aufführung des Zwecks und der Gründe - die Einberufung verlangt. Der Vorstand hat im letzteren Falle die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Eingabe zu veranlassen.

8. Die Abstimmung erfolgt nach Ermessen des Versammlungsleiters entweder durch Stimmzettel, Erheben der Hand oder Zuruf, sofern niemand widerspricht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch mit Ausnahme der Beschlüsse, die die Änderung bzw. Ergänzung der Vereinsordnung zum Gegenstand haben. Letztere werden mit 2/3-Stimmenmehrheit gefasst.

9. Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Bei Wahlen sind das Wahlergebnis und die Einteilung der abgegebenen Stimmen zu notieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins, sowie der Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung müssen mit 3/4-Stimmenmehrheit gefasst werden.

11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Die Mitglieder wählen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Diese gehören nicht dem Vorstand an und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben mindestens eine Prüfung im Jahr vorzunehmen. Sie sind ferner für die Prüfung des Jahresabschlusses vor Veröffentlichung zuständig. Über die Prüfung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder den Aufgabenbereich des Ausgeschiedenen, und zwar so lange, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Die einfache Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Leitung der Vorstandssitzung hat der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Vorstandssitzung. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt formlos, entweder mündlich, schriftlich oder fernmündlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren.

Der Vorstand stellt eine Vereinsordnung auf, die der Annahme durch die Mitgliederversammlung bedarf, aber kein Bestandteil der Vereinssatzung ist.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, mit verbindlicher Kraft für den Verein alle diejenigen Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die das Amtsgericht Lübeck bei der Eintragung verlangen sollte.

Alle wichtigen Entscheidungen sind in der Vorstandssitzung zu treffen.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.